

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



18. Jahrgang

Seelow, den 30.06.2011

Nr. 4

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

| | |
|---|---|
| Beschlüsse des Kreisausschusses vom 15.06.2011 | 2 |
| Beschlüsse des Kreistages vom 29.06.2011 | 2 |
| Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (2. Änderung der Geschäftsordnung – 2. ÄGeschO) vom 29.06.2011 | 4 |
| Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung (Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung) vom 29.06.2011 | 4 |
| Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland (Schulspeisungssatzung) vom 29.06.2011 | 6 |

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

| | |
|--|---|
| 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 25.05.2011 | 9 |
|--|---|

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

| | |
|--|----|
| Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGBXII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI | 10 |
|--|----|

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

| | |
|--|----|
| Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen | 10 |
|--|----|

| | |
|-----------|----|
| Impressum | 24 |
|-----------|----|

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 15.06.2011

Am 15.06.2011 führte der Kreisausschuss seine 19. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 29.06.2011 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 29.06.2011

Am 29.06.2011 führte der Kreistag seine 20. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
eine Information zum Verkehrsunfallgeschehen und zur Kriminalitätslage 2010 im Landkreis MOL;
eine Information zur Arbeit und den zukünftigen Strukturen des THW;
einen Bericht des Kreissenorenbeirates
entgegen.

Der Kreistag beschloss
gem. § 113 Satz 1 BbgSchulG die Satzung für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des
Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/302; Beschluss Nr. 2011/KT/265-20)

die Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 1. Juli 2011
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/301; Beschluss Nr. 2011/KT/266-20)

die Änderung des Stellenplanes 2011
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/317; Beschluss Nr. 2011/KT/268-20)

die Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/315; Beschluss Nr. 2011/KT/270-20)

den geprüften Jahresabschluss 2010 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/290; Beschluss Nr. 2011/KT/271-20)

auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2010 des
Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) die Entlastung der Werkleiterin
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/291; Beschluss Nr. 2011/KT/272-20)

die Änderung des Wirtschaftsplanes 2011 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst und hob den
Kreistagsbeschluss Nr. 2010/KT/205-16 vom 08.12.2010 (Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb
Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2011) auf
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/303; Beschluss Nr. 2011/KT/274-20)

setzte den Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen im
Eigenbetrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden darf, fest
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/309; Beschluss Nr. 2011/KT/275-20)

Der Kreistag

fasste zum ÖPNV-Konzept Teilraum Altlandsberg - Fredersdorf-Vogelsdorf -
Petershagen/Eggersdorf
folgenden Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, mit den Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf
und Altlandsberg die Finanzierung der zusätzlichen Nettoverkehrsleistung von 181
TFahrplankilometern zu vereinbaren, wobei die genannten Gemeinden jeweils 50% der Kosten, die
auf das Gebiet ihrer jeweiligen Gemarkung entfallen, finanzieren. Bei Sicherung der
Gesamtfinanzierung bestellt der Landrat die Verkehrsleistung bei der Busverkehr MOL GmbH zum
Fahrplanwechsel im Dezember 2011 für zwei Jahre.
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/313; Beschluss Nr. 2011/KT/273-20)

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates vom 12.05.2011 zur Auftragsvergabe für den Straßenbau K 6422 in Petershagen, Eggersdorfer Straße, 3. Bauabschnitt
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/305; Beschluss Nr. 2011/KT/276-20)

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates vom 12.05.2011 zur Auftragsvergabe für den Brückenersatzbau K 6409 der Brücke über die Alte Oder bei Platkow
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/308; Beschluss Nr. 2011/KT/277-20)

berief als Stellvertreter der Mitglieder des Kreistages des Beirates des Jobcenters die Abgeordneten Herrn Joachim Fiedler (Die Linke), Frau Christel Kneppenber (SPD) und Herrn Horst Fröhlich (CDU)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/316; Beschluss Nr. 2011/KT/278-20)

beschloss die Besetzung der Mandate in den Organen der Unternehmen mit kreislicher Beteiligung wie folgt:
Kultur GmbH Märkisch-Oderland: Gesellschafterversammlung: Herr Norbert Buchholz (CDU-Fraktion), Stellvertreter: Herr Reiko Heinschke
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/324; Beschluss Nr. 2011/KT/267-20)

beschloss folgende personelle Veränderungen in den Ausschüssen des Kreistages:
Abberufung von Herrn Uwe Kunath als sachkundigen Einwohner des Wirtschaftsausschusses und Berufung von Herrn Norbert Langanke als sachkundigen Einwohner
(Antrag Nr. 2011/KT/311; Beschluss Nr. 2011/KT/279-20)

Abberufung von Herrn Werner Finger als sachkundigen Einwohner des Bauausschusses und Berufung von Herrn Werner Pfeil als sachkundigen Einwohner
(Antrag Nr. 2011/KT/310; Beschluss Nr. 2011/KT/280-20)

Die „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Dritte Hauptsatzungsänderungssatzung – 3. HSÄSMOL)“ erreichte bei der Abstimmung nicht die erforderliche Anzahl der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages.
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/320; Beschluss Nr. 2011/KT/269-20)

Der Kreistag lehnte folgende Änderungsanträge ab:

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Pro Zukunft zur Vorlage Nr. 2011/KT/301 – Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung:
Die Fraktion beantragt die Änderung des § 2 Begriffsbestimmungen, Absatz (4) wie folgt:

Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das außerhalb der Schule durchgeführt wird, sowie Probeunterricht. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen, ~~Probeunterricht~~ sowie Fahrten in Freistunden.
(Beschluss Nr. 2011/KT/284-20)

Änderungsantrag der Fraktion FDP zur Vorlage Nr. 2011/KT/317 – Änderung des Stellenplanes 2011:

„Der Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. 2011/KT/317 wird mit folgendem 2. Satz ergänzt:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellen intern zu besetzen und im Punkt 2 auf 2 Jahre und im Punkt 3 auf 5 Jahre zu befristen.“
(Beschluss Nr. 2011/KT/285-20)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag

den Rettungsdienst zum 01.01.2012 in einer gGmbH des Landkreises MOL oder als Tochtergesellschaft der Krankenhaus MOL GmbH zu führen
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/312; Beschluss Nr. 2011/KT/281-20)

über die Vergabe einer Baukonzession zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände der Deponie Wriezen
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/304; Beschluss Nr. 2011/KT/282-20)

über die Auftragsvergabe für die Kreisstraße K 6413 Deckenerneuerung Waldsieversdorf – Buckow und Erneuerung Radweg
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/314; Beschluss Nr. 2011/KT/283-20)

Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (2. Änderung der Geschäftsordnung – 2. ÄGeschO) vom 29.06.2011

**Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland
(2. Änderung der Geschäftsordnung – 2. ÄGeschO)**

vom 29.06.2011

Aufgrund des § 131 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 29.06.2011 die folgende Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (Geschäftsordnung – GeschO) vom 11.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2009, S. 11), geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (1. Änderung der Geschäftsordnung – 1. ÄGeschO) vom 27.10.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 05.11.2010 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 29.06.2011

G. Schmidt
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung (Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung) vom 29.06.2011

Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

(Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung)
vom 29.06.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202,207) und des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) hat der Kreistag des Landkreises

Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 29.06.2011 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung beschlossen.:

Artikel 1 Änderungen der Schülerbeförderungssatzung

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 11.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. In Paragraf 2 (4),(5) und (6) wird Folgendes neu hinzugefügt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen, Probeunterricht sowie Fahrten in Freistunden.

(5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Dies können auch Schulen sein, deren Besuch auf Grund § 4 (1) dieser Satzung keine zuschussfähigen Schülerfahrtkosten verursachen.

Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtkosten verursacht werden. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, so bleibt diese Schule bei der Bestimmung der nächsterreichbaren Schule im Sinne dieser Satzung außer Betracht. Dies gilt jedoch in der Regel nicht in solchen Fällen, in denen der Schüler selbst die Ursache für die Nicht-Aufnahme gesetzt hat (z.B. Umzug).

Für den Besuch einer Waldorfschule gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die mit den geringsten Schülerfahrtkosten erreichbare Grundschule in öffentlicher Trägerschaft als zuständige Schule. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 gilt dies entsprechend für die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft. Für die Jahrgangsstufe 13 ist die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe maßgeblich.

(6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist. Sind mehrere Schulen als zuständige Schulen für einen Schulbezirk definiert, gelten die Regelungen des § 2 (5) Satz 1 und 2 dieser Satzung.

2. In Paragraf 9 wird folgende Veränderung vorgenommen:

§ 9 Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug) in Härtefällen

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhält, wird der Zuschuss für diesen Zeitraum auf den Betrag der notwendigen Schülerfahrtkosten festgesetzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers, Jobcenters, der Wohngeldbehörde oder der Familienkasse geführt.

3. In Paragraf 13 wird folgende Veränderung vorgenommen:

§ 13

Beförderung im Schülerspezialverkehr in Härtefällen

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhält, wird ein Eigenanteil für die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht erhoben. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers, Jobcenters, der Wohngeldbehörde oder der Familienkasse geführt.

4. Der § 14 (2) wird wie folgt geändert:

§ 14

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Eigenanteile bei der Beförderung im Schülerspezialverkehr, Zahlungspflicht

(2) Die Eigenanteile sind zum 15.09. und 15.03. des für die Beförderung maßgeblichen Schuljahres in zwei Teilbeträgen jeweils für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Seelow, 29.06.2011

G. Schmidt
Landrat

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland (Schulspeisungssatzung) vom 29.06.2011

Satzung

des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland (Schulspeisungssatzung) vom 29.06.2011

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 113 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 29.06.2011 die folgende Schulspeisungssatzung beschlossen.:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung von Schulspeisung an den Schulen in kreislicher Trägerschaft.

§ 2 Einzubeziehende Schulen

(1) An den, in der Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland stehenden, allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10, den Förderschulen und den

Ganztagsschulen wird an den Schultagen die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit gesichert.

- (2) Zusätzlich kann für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Auszubildenden des Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an Gymnasien eine warme Mittagsmahlzeit angeboten werden.

§ 3 Anspruchsberechtigte

Die Schülerinnen und Schüler der in § 2 genannten Schulen haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit an den genannten Schultagen. Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

§ 4 Durchführung der Schulspeisung

Die Schulspeisung kann erfolgen:

- a) durch Lieferung von Speisen an die Schule, die dort durch einen Beschäftigten des Landkreises Märkisch-Oderland portioniert und ausgegeben werden oder
- b) durch Lieferung der Speisen zur Portionierung bzw. portionierter Speisen an die Schule und Ausgabe durch den Anbieter.

§ 5 Kosten der Schulspeisung

- (1) Die warme Mittagsmahlzeit soll zu einem angemessenen Preis angeboten werden.
- (2) Der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. den volljährigen Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden und dem beauftragten Unternehmen bildet die Grundlage zur Teilnahme an der Essenversorgung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden tragen die Kosten für die warme Mittagsmahlzeit in voller Höhe, sofern nicht nach § 6 etwas anderes gilt, des Vertragspreises des mit der Essenlieferung beauftragten Unternehmens.

§ 6 Zuschuss oder Erlass der Kosten für die Schulspeisung

- (1) Durch den Landkreis Märkisch-Oderland wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Schulspeisung gewährt, wenn
 - a) Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende oder
 - b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - e) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen werden.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich danach, ob die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden von anderer Stelle Zuschüsse erhalten können. Die entsprechenden Anträge sind durch die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden selbständig zu stellen.

- (3) Sofern dem Schulträger bekannt ist, dass von anderer Stelle Zuschüsse gewährt werden, erstattet der Landkreis nur darüber hinaus entstehende Kosten. Dazu erfolgt mit den in Frage kommenden Sozialleistungsträgern eine Abstimmung bzw. Mitteilung gewährter Leistungen an die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildende.
- (4) Erhalten die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden entsprechend § 6 Abs. 1 von keiner anderen Stelle einen Zuschuss, wird die Kostenbeteiligung durch den Landkreis Märkisch-Oderland gänzlich erlassen.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung eines Zuschusses oder der Erlass der Kosten für die Schülerspeisung im Sinne des § 6 dieser Satzung ist schriftlich beim Landkreis Märkisch-Oderland zu beantragen. Das Antragsformular ist in der nach § 2 Abs. 1 und 2 betreffenden Schule oder beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt erhältlich.
- (2) Der Nachweis der Berechtigung zur Gewährung eines Zuschusses oder zum Erlass der Kosten muss durch Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers bzw. des Jobcenters, der Wohngeldbehörde oder der Familienkasse geführt und dem Antragsformular beigelegt werden.
- (3) Nach Vorlage und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden einen Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses oder eines Kostenerlasses für die Schulspeisung vom Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt.
- (4) Das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt nimmt gleichzeitig die Anmeldung der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bei dem für die Lieferung der Schulspeisung beauftragten Unternehmen der Schule vor.
- (5) Jede Veränderung der Anspruchsvoraussetzung ist dem Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für die Schulspeisung führen.

§ 8 Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrern, Mitarbeitern und Gästen der Schule kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Lehrer, Mitarbeiter und Gäste der Schule tragen die Kosten der Schulspeisung in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essenversorgung beauftragten Unternehmens.

§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schulspeisung vom 17.03.2010 außer Kraft.

Seelow, 29.06.2011

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 25.05.2011

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 25.05.2011 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 25.05.2011

bekannt.

Seelow, den 29.06.2011

G. Schmidt
Landrat

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 25.05.2011

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.05.2011 die folgende Siebte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die 6. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 29.12.2010) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

1. Die „Anlage“ der Verbandssatzung „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2. der Verbandssatzung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2. der Verbandssatzung

| lfd. Nr. | Verbandsmitglied | Stimmzahl |
|----------|--|------------|
| 1. | Bad Freienwalde (Oder) | 122 |
| 2. | Wriezen | 78 |
| 3. | Beiersdorf-Freudenberg | 6 |
| 4. | Bliesdorf für den OT Bliesdorf | 8 |
| 5. | Falkenberg | 24 |
| 6. | Heckelberg-Brunow | 8 |
| 7. | Höhenland | 11 |
| 8. | Neulewin | 10 |
| 9. | Oderaue | 18 |
| 10. | Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop | 4 |
| | gesamt | <u>289</u> |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 26.05.2011

Siebert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGBX II in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 20. April 2011 (S. 657 ff) bekannt gemacht wurde. Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet (www.brandenburg.de) abrufbar.

Forst (Lausitz), 24.05.2011

Kostrewa
Erster Beigeordneter

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), den §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/28 S. 2), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 01.06.2011 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Prüfungsrecht
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebühreuzuschläge
- § 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 18 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 19 Haftung
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall
- § 23 Besondere Regelungen für zurückliegende Gebührenerhebung im Geltungsbereich des WAZ Lebus und der Gemeinde Treplin
- § 24 Grundsätze, Gebührensätze
- § 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im Folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche

Einrichtung für die jeweils rechtlich selbständigen Abwasserentsorgungsanlagen Fürstenwalde und Lebus i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes.

- (3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (5) Der Zweckverband kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer – Abgabenschuldner

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner (Zahlungspflichtiger) für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend. Der Zweckverband ist berechtigt, auch denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer zu sein.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen.
- (4) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085).

Nicht separierter Schlamm (Klärschlamm) wird in folgendem auch Fäkalschlamm genannt.

- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts ist die Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.
- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen. Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 7 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Abgabenschuldner nach § 2 Abs. 3 haben die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (3) Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seines Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden

Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10 Prüfungsrecht

- (1) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Zutritts- und Auskunftsrecht gilt auch für den Fall, in dem das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden.
- (2) Der Zweckverband oder sein Beauftragter kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.
- (4) Bereits bestehende und noch nicht nach § 9 Absatz 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach § 9 Absatz 4 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind noch nicht nach § 9 Absatz 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Absatz 4 in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen.
- (6) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12 Entsorgung des Schmutzwassers

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von dem vom Zweckverband beauftragten

Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Ein nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden entsprechend der Verbandssatzung bekannt gegeben. Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten nach Abs. 1 Satz 3 in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsunternehmer zur Ausführung des Auftrages, ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 2 und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 5 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Der Zweckverband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen. Erfolgt die Ankündigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 13

Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Bei anderem Schmutzwasser als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung genannten kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Erklärung und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt hierfür entsprechend.
- (3) Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 15**Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.
- (3) Die Wassermenge nach den Ziffern 2 und 3 des Absatz 1 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten, vom Zweckverband genehmigten Wasserzähler, den der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.
- (4) Die so errechnete Abwassermenge wird auf Antrag um die Menge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt wurde.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen nach Absatz 4 sind innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Mengen obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (6) Der Zweckverband schätzt die dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 3 anfallende Niederschlagswasser, wenn
 1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen immer dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 3 angefallene Menge Niederschlagswasser übersteigt.
- (7) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gebühr von 4,97 €/m³.
- (8) Übersteigt die von einem Grundstück tatsächlich abgefahrene und aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene Schmutzwassermenge die dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 3 angefallene Menge Niederschlagswasser, gilt abweichend von Abs. 1 die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge als Maßstab für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung.
- (9) Wird Drainagewasser, Grund- oder Qualmwasser und sonstiges, vergleichbares Wasser, das nicht durch den Wasserzähler erfasst wird, in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet, gilt Abs. 8 entsprechend. Für die Entsorgung dieser Einleitungen wird ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben

§ 16 Gebühreuzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zum Gebührensatz nach § 15 Abs. 7 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Mengengebühr nach § 15 Abs. 7 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

| | | |
|-------------|-------|-------------------|
| um mehr als | 20 % | 50 % der Gebühr |
| um mehr als | 100 % | 100 % der Gebühr. |

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Klärschlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gesamtgebühr von 14,52 € pro m³.
- (3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Klärschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 aufgerundet.

§ 18 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr (Gebühr für ein Kalenderjahr) ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.

- (3) Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband die voraussichtliche Jahresgebühr schätzen.

- (5) Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (6) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19 Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabfuhr wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige-, Auskunfts- oder Mitteilungspflichten aus § 9 Abs. 3 oder Abs. 5, § 10, § 12 oder § 20 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 2. § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube zuführt und dem Zweckverband überlässt,
 3. § 5 Abs. 3 Schmutzwasser der Sammelgrube zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
 4. § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
 5. § 9 Abs. 2 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
 6. § 9 Abs. 5 die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
 7. § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt,
 8. § 10 Abs. 1 nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
 9. § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom Zweckverband gesetzten (§ 10 Abs. 6) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem Zweckverband nicht auf Verlangen vorlegt,
 10. § 12 Abs. 1 die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube nicht ausschließlich durch das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen durchführen lässt,
 11. § 12 Abs. 1 seine abflusslose Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich durch den Zweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen entsorgen lässt,

12. § 12 Abs. 1 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom Zweckverband dafür zugelassen zu sein,
 13. § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 14. § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt.
 15. § 15 Abs. 8 Mehrmengen durch den Zweckverband entsorgen läßt, ohne dem Zweckverband zuvor das Sammeln von Wassermengen über die bezogenen Mengen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 hinaus anzuzeigen, oder dem Zweckverband die Herkunft der Mehrmengen i.S.d. § 15 Abs. 8 nicht nachweisen kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsitzer des Zweckverbandes.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Einführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 23

Besondere Regelungen für zurückliegende Gebührenerhebungen im Geltungsbereich des WAZ Lebus und der Gemeinde Treplin

Die Regelungen der nachfolgenden §§ 24 und 25 gelten nur für die Erhebung der

- a) im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 im Verbandsgebiet des ehemaligen und zum 01.01.2010 in den Zweckverband eingegliederten Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus, d.h. im Gebiet der Verbandsmitglieder Stadt Lebus, Gemeinde Zeschdorf und OT Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe,
- b) im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.10.2007 im Gebiet der Gemeinde Treplin als Mitglied des WAZ Lebus in diesem Erhebungszeitraum,

entstandenen dezentralen Abwassergebühren. Soweit die §§ 24 und 25 keine eigene Regelung treffen, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für die Gebührenerhebung im Gebiet des WAZ Lebus bzw. der Gemeinde Treplin für die Zeiträume nach Satz 1 entsprechend.

§ 24

Grundsätze, Gebührensätze

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren) in Form von Mengen- und Grundgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und in Form von Mengengebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, jeweils im Gebiet des ehemaligen WAZ Lebus.

(2) Die Abwassergebühr (Mengengebühr) für das Einsammeln, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage) beträgt 5,80 €/m³ Schmutzwasser.

Diese Gebührenhöhe gilt für die Regelentsorgung, die werktags von Montag bis Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Ist außerhalb dieses Zeitraumes eine Notfallentsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige die hierdurch dem Zweckverband entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Die Erhebung von Mehrkosten erfolgt durch

Kostenersatzbescheid; der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Grundgebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage) wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler erhoben und beträgt für jedes Grundstück

| bei einer Zählernennleistung Qn | Grundgebühr in €/Tag |
|---------------------------------|----------------------|
| 2,5 | 0,16 |
| 6,0 | 0,43 |
| 10,0 | 0,72 |
| 50,0 | 2,88 |

Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird der Bestimmung der Höhe der jeweiligen Grundgebühr eine Zählernennleistung von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

(4) Die Abwassergebühr (Mengengebühr) für das Einsammeln, die Abfuhr und das Behandeln von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 15,00 €/m³ Klärschlamm. Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Zu den Gebührensätzen der Abs. 2 bis 4 werden Zuschläge (Gebührenzuschläge) erhoben. Für die Erhebung und Berechnung dieser Gebührenzuschläge gilt § 16 entsprechend.

§ 25

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasseranlage).

(2) Die Mengengebühr für die dezentrale Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr und Behandeln von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasseranlage).

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr und Behandeln von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht für die dezentrale Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr und Behandeln von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben) endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird oder wenn die Zuführung von Schmutzwasser zu der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr und Behandeln von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben) auf Dauer endet.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 01.06.2011

Ort, Datum

(Siegel)

Hengst
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-255
Fax: 03346 850-348
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.